

**Nachfragen:**

**Kate Greenwood**

Bei Nachfragen:

[kate.greenwood@ruhr-uni-bochum.de](mailto:kate.greenwood@ruhr-uni-bochum.de)

0049.234.3227935

**Im WEB**

<http://www.ifhv.de/>

**Im Blickpunkt**

**Statute of the Iraqi Special Tribunal**

10 December 2003

Available at:

[http://www.cpa-iraq.org/audio/20031210\\_Dec10\\_Special\\_Tribunal.htm](http://www.cpa-iraq.org/audio/20031210_Dec10_Special_Tribunal.htm)

**Statute of the Special Court for Sierra Leone**

16 January 2002

see articles 12 and 18 for the qualifications of judges and a simple majority required for decisions.

see article 16(4) for the provision for a Victims and Witnesses Unit.

Available at: [http://](http://www.specialcourt.org/documents/Statute.html)

[www.specialcourt.org/documents/Statute.html](http://www.specialcourt.org/documents/Statute.html)

**Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution Under Cambodian Law of Crimes Committed During the Period of Democratic Kampuchea:**

Phnom Penh, 6 June, 2003.

See articles 3 and 4 for the qualified majority required for decisions.

Available at: [http://](http://www.cambodia.gov.kh/krt/pdfs/Agreement%20between%20UN%20and%20RGC.pdf)

[www.cambodia.gov.kh/krt/pdfs/Agreement%20between%20UN%20and%20RGC.pdf](http://www.cambodia.gov.kh/krt/pdfs/Agreement%20between%20UN%20and%20RGC.pdf)

**Warum Saddam Hussein vor einem internationalisierten Gericht erscheinen muss**

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass zu einer Zeit, in der in Den Haag der weltweit komplexeste Kriegsverbrecherprozess geführt wird, ein Land plötzlich den Strafprozess des Jahrhunderts führen soll, das seit über 30 Jahren keinerlei Erfahrung mit ordnungsgemäßen Prozessen oder Fairness hat. Bei der Aussicht, Saddam Hussein den Prozess zu machen, würde jedes etablierte Strafjustizsystem einer Bedenkzeit bedürfen. Der Fall birgt vieles, das eine Herausforderung für die Gerechtigkeit und Fairness gegenüber dem Angeklagten darstellt: einen berüchtigten und viel gehassten Angeklagten, Aktenberge an Beweisen, Straftaten von außergewöhnlicher Grausamkeit, eine Unmenge von Anklagepunkten, die Abhängigkeit von Indizien und Verbrechen, die Jahrzehnte zurückliegen, und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Zeugen.

Die Gerechtigkeit verlangt, dass der Verantwortliche für einige der abscheulichsten Verbrechen des 20. Jahrhunderts ordnungsgemäß zur Rechenschaft gezogen wird. Zu der komplizierten Aufgabe, Hussein den Prozess zu machen, kommt noch die schwierige Frage hinzu, wer ihm den Prozess machen sollte. Angesichts des internationalen Charakters seiner Verbrechen hat die internationale Gemeinschaft ein starkes Interesse, ihn vor Gericht zu stellen, und in Anbetracht der Verwüstung, die er in seinem eigenen Land angerichtet hat, möchten die neuen Autoritäten dem irakischen Recht durch Prozesse gegen die Täter des Baath-Regimes wieder Geltung verleihen. Wie können diese Ansprüche miteinander in Einklang gebracht werden, und wie kann ein fairer Prozess sichergestellt werden, so dass Rechtsstaatlichkeit die Hinterlassenschaft der jahrzehntelangen Herrschaft des Gewehrs verdrängt?

Die internationale Gemeinschaft ist in den letzten zehn Jahren diese Fragen mit zunehmender Erfahrung angegangen – zu den Gerichtsmodellen gehören die vom Sicherheitsrat berufenen Ad-hoc-Tribunale, der Internationale Strafgerichtshof, die gemischten Gerichte von Sierra Leone und Kambodscha und die nach dem südafrikanischen Vorbild eingerichteten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen.

Der Entwurf des Statutes für das irakische Sondergericht spiegelt vieles wider, was inzwischen dazugelernt wurde; Regelungen und Bestimmungen aus dem Rom-Statut und den Statuten und der Jurisprudenz der Ad-hoc-Tribunale und gemischten Gerichte wurden vernünftigerweise übernommen. Seltsam ist, dass einige der wichtigsten Merkmale jener UN-Gerichte jedoch nicht übernommen wurden. Es gibt unzählige Opfer von Vergewaltigungen, Folter und anderen Gräueltaten, gleichwohl wird nirgends eine besondere Opfer- und Zeugengruppe erwähnt. Hinzu kommt, dass ein fairer Prozess für Saddam Hussein voraussetzt, dass er Entlastungszeugen aufrufen kann. Diese Zeugen müssen in den Irak reisen und ihre Zeugenaussage machen können, ohne zu sehr eingeschüchert zu sein, um am Prozess teilzunehmen. Für Zeugen, die selbst Opfer sind oder waren, und für sensible Zeugen müssen Sondervorkehrungen getroffen werden.

Ein Teil der Fairness liegt in der Fachkunde und Erfahrung der Richter, Anwälte und der Registratur des Gerichts. Das Gleichgewicht zwischen dem Interesse der nationalen Autoritäten, ihre eigenen Gerichte einzusetzen, und dem Interesse der internationalen Gemeinschaft, den Beschuldigten den Prozess zu machen und in der Rechtsprechung internationale Maßstäbe zu gewährleisten, wurde bei den gemischten Gerichten in Sierra Leone und Kambodscha gewahrt. Beiden sind aus nationalen und internationalen Richtern zusammengesetzt, wobei die vorgesehenen Mehrheiten sicherstellen, dass alle Entscheidungen nationalen und internationalen Maßstäben gerecht werden. Die für den Irak vorgeschlagene Lösung einer rein mit Irakern besetzten Richterbank, die von internationalen Experten beraten wird, enthält keine derartige Garantie und damit keine Vorschrift, welche die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet und sie davon abhält, Anweisungen aus irgendeiner anderen Quelle zu suchen oder entgegenzunehmen.

Ebenso stellt die Umsetzung der Verfahrensordnung und Beweisführung die Fairness sicher. Die vorgeschlagene Verfahrensweise, wonach die Auswahl beim Gerichtspräsidenten liegt, die dann mit einfacher Mehrheit der Richter angenommen wird, macht sofortige Änderungen möglich und dadurch fehlen die vom Internationalen Strafgerichtshof oder vom ICTY oder vom ICTR genutzten Mechanismen. Das Sondergericht von Sierra Leone beschloss, die Verfahrensordnung des ICTR zu übernehmen, wobei es auch von der jahrzehntelangen Praxis der beiden Ad-hoc-Tribunale profitierte.

Ein internationalisiertes irakisches Gericht könnte die vorhergehenden Modelle internationaler Gerichte noch verbessern. Regelungen bezüglich der Missachtung des Gerichts fehlen in den Statuten früherer UN-Tribunale und sollten mit aufgenommen werden. Im Unterschied zum ICTY und zum ICTR könnte ein Ad-hoc- oder internationalisiertes Tribunal seinen Sitz im Irak haben. Ein internationales Verfahren und eine internationale Praxis, modifiziert für ein Verfahren nach islamischem Prozessrecht, könnte ein bleibender Beitrag des Irak zur internationalen Rechtsprechung sein. Die Nachricht, im neuen Jahr bei einem Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der US-Koalition und dem irakischen Regierungsrat, den Mechanismus nochmals zu überdenken, der angemessen wäre, um Saddam Hussein den Prozess zu machen, ist zu begrüßen.

**Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**